

GR_GERICHTE SK2 2011 29 vom 7. September 2011

GR Gerichte, 2011-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2011_29

FR: GR_GERICHTE SK2 2011 29 du 7 septembre 2011

IT: GR_GERICHTE SK2 2011 29 del 7 settembre 2011

Regeste

Hausfriedensbruch | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten, bestehend aus - Barauslagen CHF 68.00

Seite 3 — 10 - Gebühren CHF 625.00 Rechnungsbetrag CHF 693.00 werden der beschuldigten Person überbunden und sind gemäss bei- liegender Rechnung innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung Graubünden, Postkonto 70-187-9, zu überweisen.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Staatsanwaltschaft Graubünden gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO erfolgte Überbindung der Verfah- renskosten zu Lasten von X. nicht zu beanstanden ist. Sie verstösst insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Unschuldsvormutung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BV beziehungsweise gegen Art. 6 Ziffer 2 EMRK. Die Beschwerde ist damit abzu- weisen.

E. 4

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Soweit die Staats- anwaltschaft Partei ist, fallen die sie betreffenden Kosten an den Staat (vgl. Franz Riklin, a.a.O., N 1 zu Art. 428). Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Beschwerde wurde im Sinne der Erwä- gungen vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Beschwer- deverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers.

Grundsätzlich wird für Entschei- de im Rechtsmittelverfahren eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.-- erhoben (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren; VGS; BR 350.210). In einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 GOG, in welchem der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet, kann die Seite 9 — 10 Gerichtsgebühr nach Ermessen des Gerichts herabgesetzt werden (vgl. Art. 10 VGS). Vorliegend liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Beschwerde eben- falls bei der Verfahrensleitung gleichsam als Einzelrichter. Allerdings beruht die begründete Zuständigkeit auf einer anderen Rechtsgrundlage (Art. 395 lit. b StPO; vgl. auch Erwägung 1.b des vorliegenden Entscheides). Daher rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr entsprechend einem Verfahren gemäss Art. 18 Abs. 3 GOG nach Ermessen herabzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 500.-- festgelegt.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.